

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen;
6. der Umbruch von Grün- und Brachland;
7. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Aufstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände sowie das Anzünden von offenem Feuer.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau und in Hanau entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wartung und Behebung von Störungen an Versorgungsleitungen;
2. die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen;
4. die Tätigkeiten und Maßnahmen zum Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen;
5. die Unterhaltung bestehender Drainagen und Vorflutgräben;
6. die sachgerechte Pflege von Obstbäumen.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Feuchtgebiete, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);

6. Grün- oder Brachland umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks aufstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

## § 7

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden folgende Landschaftsschutzverordnungen aufgehoben:

- Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486),
- Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (die Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88).

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 51/1985 S. 2357

1172 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der Heegen nordwestlich von Ermschwerd wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ besteht aus Teilen des unteren Werratales in der Gemarkung Ermschwerd der Stadt Witzzenhausen, Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 37,37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen den beiden Schutzzonen sind in den unter Abs. 2 und 3 genannten Karten dargestellt.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, zwei bedrohte Lebensräume des unteren Werratales zu erhalten, bestehend aus einem artenreichen Altholzbestand mit ausgeprägter, typischer Krautschicht und einem Sumpfbiotop, der durch das Vorkommen seltener und teilweise sehr seltener, in enger Lebensgemeinschaft miteinander verbundenen Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten eine naturnahe Lebensstätte bildet.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

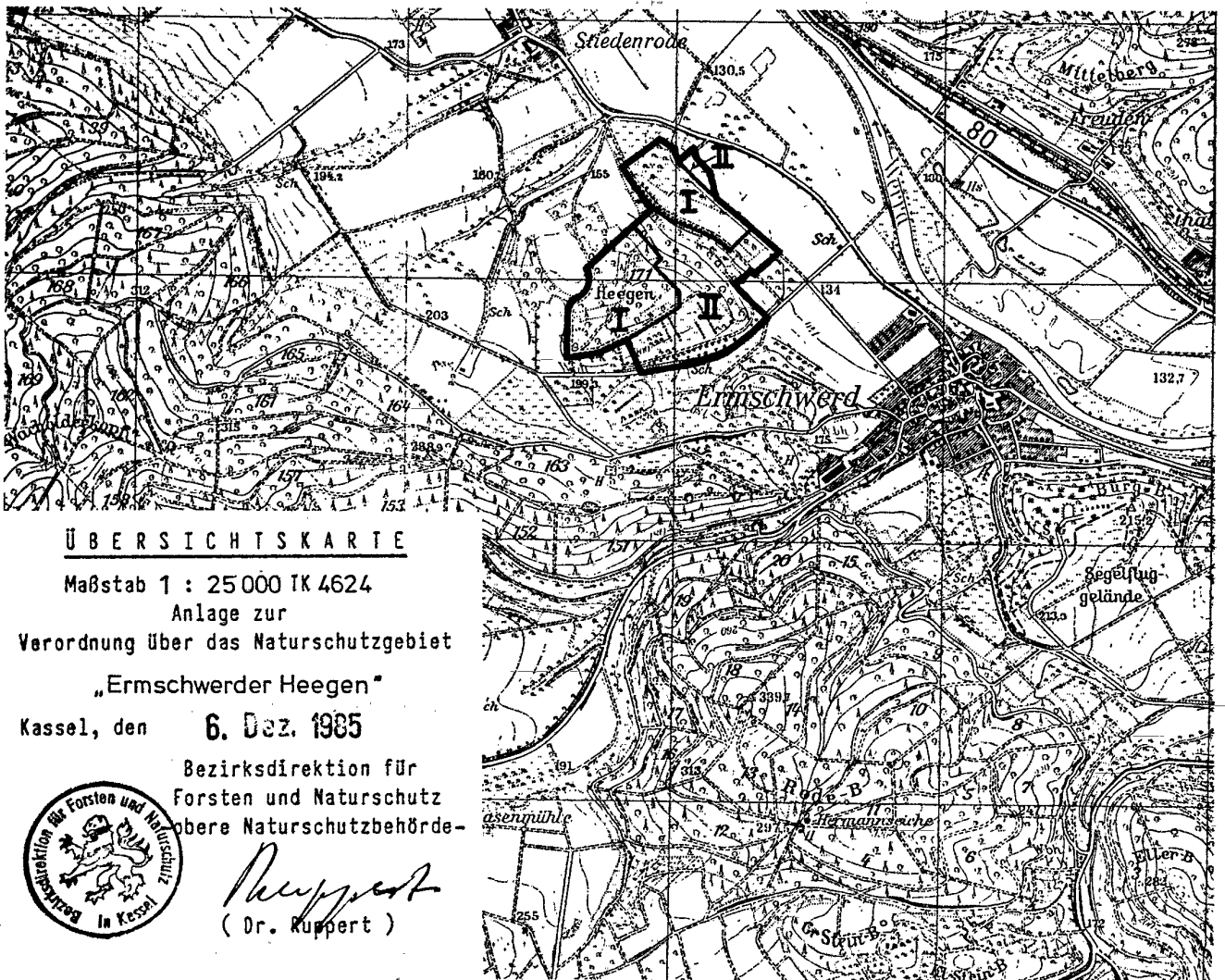
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grundlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone II die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. die Pflege und Förderung der natürlichen artenreichen Waldgesellschaften, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 IK 4624

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Ermschwerder Heegen“

Kassel, den 6. Dez. 1985

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-



*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Mellungen und Witzenhausen — „Landschaftsschutzgebiet Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), geändert durch die Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377) und vom 6. Februar 1978 (StAnz. S. 648), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 51/1985 S. 2360

1173

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungfernbach und Brandteich bei Calden“ vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Jungfernbach und der Brandteich südöstlich von Calden werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Jungfernbach und Brandteich bei Calden“ besteht aus drei Teilflächen der Talau des Jungfernbaches, dem Brandteich und angrenzendem Wald und liegt in der Gemarkung Burguffeln der Stadt Grebenstein und in der Gemarkung Calden der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 34,34 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtgebiete und den naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Eichenwäldern als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen. Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie der Betrieb der Wasserversorgungsleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

885

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

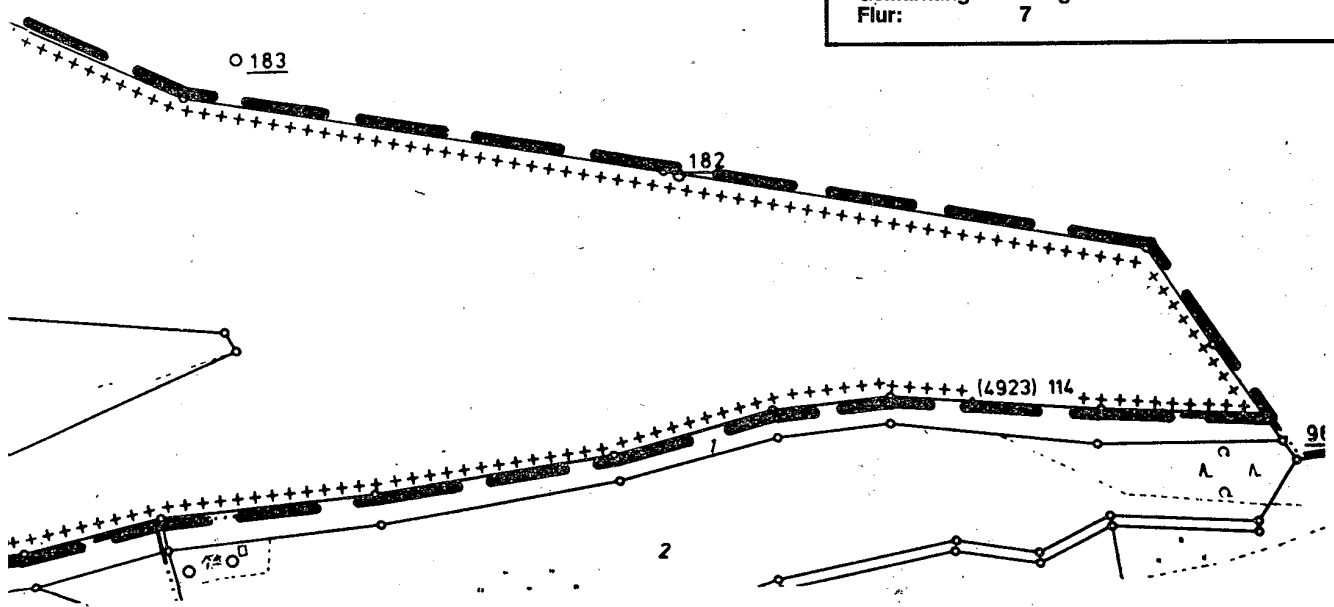
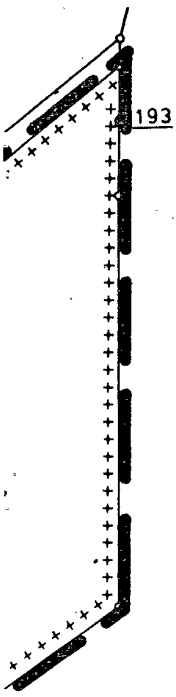
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Knüllwald  
Gemarkung: Rengshausen  
Flur: 7



**Artikel 35**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ vom 6. Dezember 1985 (StAnz. S. 2360) wird wie folgt geändert:

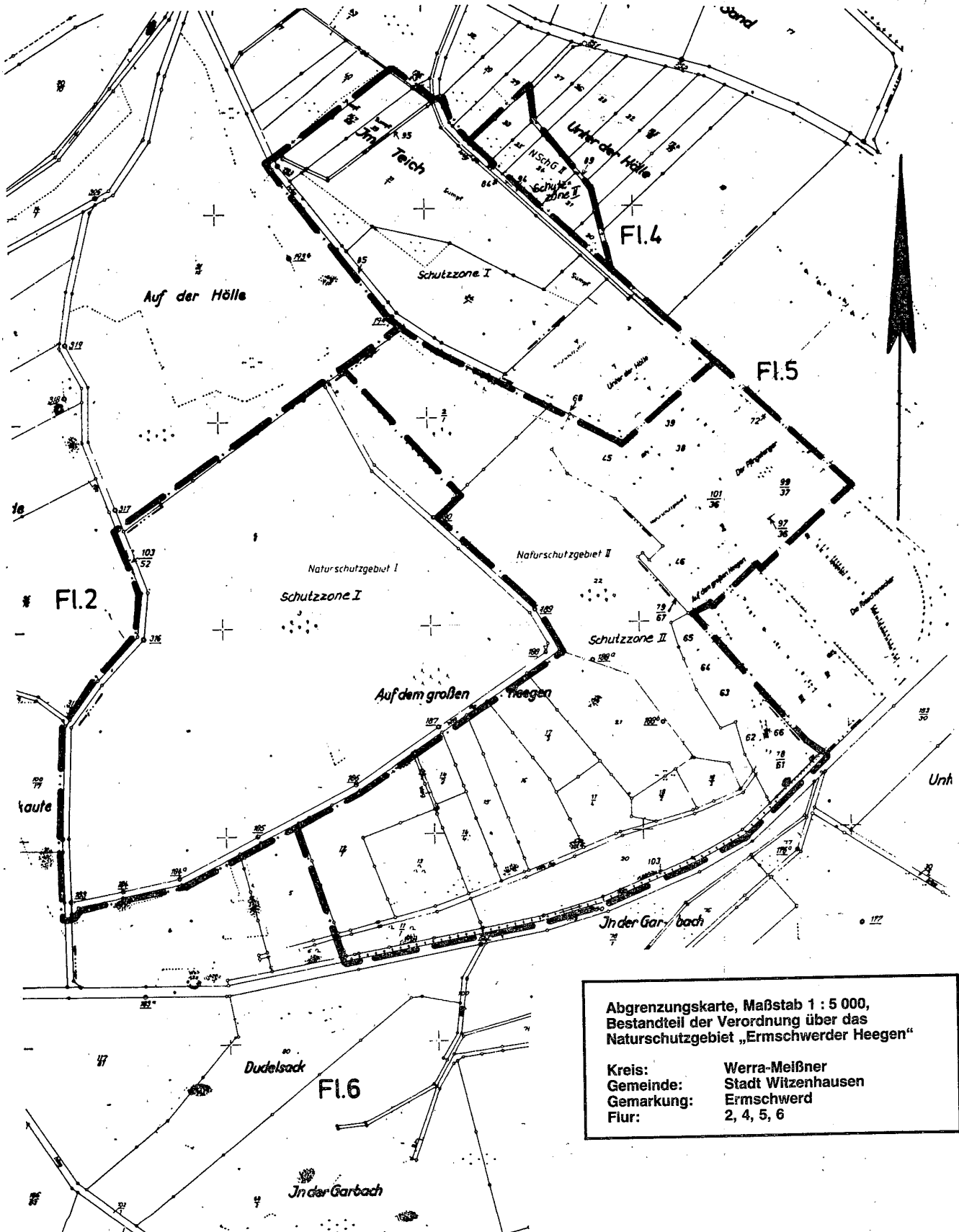
- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist.“

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“**

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Witzenhausen
Gemarkung:	Ermschwerd
Flur:	2, 4, 5, 6

